

# Einsatztaktik für Fahrzeugführende

## Hinweise für Unwettereinsätze



Ausgabe: Mai 2023

Urheberrechte:

© 2010 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten.



**Baden-Württemberg**

LANDESFEUERWEHRSCHULE

## INHALTSVERZEICHNIS

Führungsorganisation .....	Seite 3
Anfahrt zur Einsatzstelle .....	Seite 4
Fahrzeugaufstellung .....	Seite 4
Lageerkundung/Beurteilung .....	Seite 4
Maßnahmen .....	Seite 5
Reservekräfte .....	Seite 6
Zeitkritischer Einsatz .....	Seite 7
Gruppen-/Kanalwechsel .....	Seite 7
Lagemeldungen .....	Seite 7
Nach jedem Einsatz .....	Seite 8
Nach dem Unwetter .....	Seite 8

Insbesondere in den Sommermonaten bescheren schwere Unwetter den Feuerwehren immer wieder viele Einsätze. Innerhalb kürzester Zeit kommt es bei solchen Unwettern zu einer Vielzahl von Einsätzen und Einsatzstellen. Die meisten hiervon sind jedoch lediglich Bagatelleinsätze. Die Schwierigkeit ist hierbei, die Vielzahl von Einsätzen zu koordinieren, zeitnahe abzuarbeiten und trotzdem noch für etwaige zeitkritische Einsätze (z.B. Dachstuhlbrand nach Blitzeinschlag oder Person unter umgestürztem Baum) gerüstet zu sein. Im Lehrgang F5-I „Verbandsführer“ wird an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg ein System zur Führung solcher Unwettereinsätze unterrichtet. Das Arbeitsverfahren zur Abwicklung von Unwettereinsätzen hat sich mittlerweile fast überall im Land etabliert und auch bewährt.

Darüber hinaus möchten wir mit dieser Unterlage wichtige Hinweise, insbesondere für die Fahrzeugführenden bei solchen Großeinsätzen „Unwetter“ geben.

## **FÜHRUNGSORGANISATION**

Der Einsatz wird in der Regel von dem Kommandanten, der Kommandantin mit Unterstützung einer Führungsgruppe geleitet. Diese Einsatzleitung wird in einem Ihrer Feuerwehrhäuser eingerichtet und meistens als „Führungshaus“ bezeichnet. Dort werden die einzelnen Einsätze – die von der Leitstelle, aber auch von anderen Behörden (Polizei, Bauhof) oder von Bürgern selbst – entgegengenommen und priorisiert. Danach wird festgelegt, welche Fahrzeuge oder Einheiten zu den einzelnen Einsatzstellen entsandt werden. Für die Einsatzabwicklung sowie für die Dokumentation ist der jeweilige Fahrzeugführende eigenverantwortlich.

Wesentlich für eine optimale Einsatzorganisation bei Unwetterlagen ist eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Viele Einsatzstellen die nicht unter Pflicht- bzw. Kann-Aufgaben fallen, lassen sich beispielsweise auch durch den Bauhof abarbeiten. Hierzu ist es empfehlenswert, dass ein Vertreter, eine Vertreterin der Gemeindeverwaltung mit Entscheidungskompetenz in der Einsatzleitung im Führungshaus mitarbeitet.

## **Hinweise für Zugführer, Zugführerinnen**

Falls Sie nicht in der Führungsgruppe benötigt werden, so kann es sein, dass Sie als Erkunder eingeteilt werden. Ihre Aufgabe ist dann, zweifelhafte Einsatzstellen zu erkunden, die Betroffenen zu beruhigen und zur Selbsthilfe anzuleiten.

Ist dies nicht der Fall, so rücken Sie mit zu den einzelnen Einsatzstellen aus. In den wenigsten Fällen wird dort ein Zugführer, eine Zugführerin benötigt. Nehmen Sie in diesem Fall nicht die Gruppenführerposition ein. Lassen Sie bewusst die jungen Gruppenführer, Gruppenführerinnen ihre eigenen Erfahrungen sammeln; Sie können bei Bedarf ja Tipps und Hilfestellungen vom Melderplatz ausgeben.

Ihre Einsatzzuweisung erhalten Sie vom Führungshaus. Neben der Adresse und den Einsatzgrund erhalten Sie im Allgemeinen eine örtliche Einsatznummer. Diese hilft der Führungsgruppe die Vielzahl der Einsätze – oft auch mit gleicher oder ähnlicher Alarmadresse – auseinander zu halten. Notieren Sie sich diese Einsatznummer auf Ihrem Einsatzprotokoll (siehe Vorlage LFS) und geben Sie diese bei einer Rückmeldung immer mit an. In jedem Fall ist es wichtig, dass alle Beteiligten die örtlichen Vorgaben zur Abwicklung von Unwettereinsätzen einhalten.

Ihre Einsatzzuweisung kann mündlich, über Telefon oder Sprechfunk erfolgen.

## **ANFAHRT ZUR EINSATZSTELLE**

Bedenken Sie, dass es sich vielfach nur um Bagatteleinsätze handelt. Nutzen Sie Sonder- und Wegerechte nur, wenn es auch wirklich erforderlich ist! Ein Einsatzstichwort „Wasser im Keller“ erfordert meist kein Wegerecht!

Bei extremen Wettererscheinungen kann es durchaus auch notwendig sein, mit dem Auszurücken abzuwarten. Insbesondere muss das erwogen werden, wenn vor Ort sowieso keine Maßnahmen durchführbar sind und obendrein eine nicht unerhebliche Gefahr für Mannschaft und Gerät besteht:

- Blitzschlag
- Einsturz
- Umherfliegende Teile
- Elektrizität (Leitungen, Spannungstrichter, Hausinstallation)
- Umstürzende Bäume

Die Verantwortung und die Entscheidungskompetenz hierüber liegen bei den Fahrzeugführenden!

Durchfahren Sie auch bei der Anfahrt keine überfluteten Straßen. Die Wasserstände sind meist nicht abschätzbar, Kanaldeckel können aufgeschwemmt sein und Wasserströmungen entwickeln sehr schnell stärkste Kräfte, welche auch ein Fahrzeug mitreißen können.

## **FAHRZEUGAUFSTELLUNG**

Bleiben Sie nicht unter oder neben Bäumen stehen, meiden Sie Oberleitungen. Halten Sie zu überfluteten Bereichen deutlich Abstand, denn das Wasser kann sehr schnell steigen. Sichern Sie auch bei Unwetter die Einsatzstelle gegen fließenden Verkehr ab. Schalten Sie ggf. das Blaulicht zur Absicherung der Einsatzstelle nach dem Eintreffen ein. Das Blaulicht ersetzt jedoch nicht die erforderlichen zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen auf Verkehrswegen nach StVO!

## **LAGEERKUNDUNG/BEURTEILUNG**

Klären Sie bei der Lageerkundung, ob es sich hier wirklich um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr handelt. Falls dies nicht der Fall ist, klären Sie den Geschädigten über die Kostenpflicht auf. Siehe „Hinweis zu Kostenübernahmeerklärung bei Tätigkeiten der Feuerwehr“ <https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/kats/gemeinde/dokumente/Kostenuebernahme.pdf>.

Pflichtaufgaben nach §2 Abs. 1 FwG-BW der Feuerwehr sind lediglich:

- Die Brandbekämpfung bei Schadenfeuern,
- die Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie
- die Hilfe bei Schadenslagen (verursacht durch Naturereignis oder Unglücksfall), die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen (öffentliche Notstände). Alles andere ist eine „Kann-Aufgabe“ oder eine Tätigkeit im Auftrag der Betroffenen und somit kostenpflichtig!

Kann-Aufgaben (sonstige Notlage) nach §2 Abs. 2 FwG-BW können sein:

- Mit Wasser vollgelaufene Wohnung.
- Eine durch einen umgestürzten Baum blockierte Zufahrt zu einem Teil der Gemeinde oder Krankenhaus.
- Ein durch Wasser aufschwimmender Öltank.

Generell ist zu prüfen, ob bei Schäden die nicht unter Pflicht- oder Kann-Aufgaben fallen die Feuerwehr überhaupt tätig wird, oder ob die Schäden von einer Firma, den Betroffenen selber oder dem örtlichen Bauhof beseitigt werden können. Vielfach sind auch Absperrmaßnahmen ausreichend.

### **Hinweise für Kommandantinnen und Kommandanten**

Klären Sie im Vorfeld mit Ihrer Bürgermeisterin Ihrem Bürgermeister ab, welche Kann-Aufgaben im Falle eines Unwetters von Ihrer Feuerwehr übernommen werden sollen.

Stellen Sie im Zuge der Einsatzvorbereitung eine Liste mit den zulässigen Kann-Aufgaben für Ihre Fahrzeugführenden zusammen. Ergänzen Sie diese Übersicht auch gleich mit den in der Kostensatzung Ihrer Gemeinde festgelegten Kostensätzen, so können Ihre Fahrzeugführenden die Geschädigten vor Ort aufklären.

Klären Sie auch im Vorfeld die Erreichbarkeiten der Vertreter, Vertreterinnen der Gemeindeverwaltung die für eine Mitarbeit in der Einsatzleitung vorgesehen sind.

Siehe auch: [https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/kats/gemeinde/dokumente/Empfehlungen\\_Stabsarbeit\\_in\\_kleineren\\_Gemeinden.pdf](https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/kats/gemeinde/dokumente/Empfehlungen_Stabsarbeit_in_kleineren_Gemeinden.pdf).

### **MASSNAHMEN**

Obwohl es sich bei den einzelnen Einsätzen in der Mehrheit nur um „Bagatelleinsätze“ handelt, können bei Unwettereinsätze doch erhebliche Gefahren bestehen. Passen Sie besonders auf bei/beim:

- **Verstopften Kanaleinläufen**

Beim Freilegen von verstopften Kanaleinläufen kann es zu einem Sog kommen, der unter ungünstigen Umständen auch eine Person mit in den Kanal reißen kann. (vgl. tödlicher Unfall am 29.05.2016 in Schwäbisch Gmünd). Kanäle und Schächte nur mit Einreißhaken aus sicherer Entfernung freilegen.

- **Wathosen**

Wathosen sind nur für den Einsatz in maximal hüfhtiefem stehendem Wasser geeignet. In fließendem Gewässer birgt eine Wathose eine enorme Gefahr! Diese wirkt wie ein Strömungssegel. Auf die Tragenden wirkt dadurch eine enorme Kraft. Fällt diese Person um, so wird aus dem „Strömungssegel“ ein „Treibanker“. Die Wathose füllt sich und reißt die Person mit. Sind die Wathosetragenden in dieser Situation angeleint, so können sie nicht mit der Strömung mitschwimmen. Das Wasser staut sich an ihnen und drückt sie unter Wasser. Die Kräfte der Strömung sind schnell so groß, dass hier keine Rettung mehr möglich ist! Hier besteht Lebensgefahr! Keine Wathose in fließendem Gewässer! Eine Wathose ist immer in Verbindung mit einer Rettungsweste zu tragen. Siehe auch: DGUV 205-014

- **Überfluteten Kellern**

Überflutete Keller sollten möglichst nicht betreten werden. Ist dies unvermeidlich, Wasserflächen (auch niedrig) nur betreten, wenn man sich darüber im Klaren ist, dass es sich tatsächlich um Wasser handelt, keine Gefahr der Spannungsverschleppung besteht (Waschmaschine, Gefriertruhe) und der Untergrund sicher und einsehbar ist (Kanaldeckel, Treppe, Pumpensumpf, Gegenstände, Nägel...).

- **Überfluteten Kellern und Öltanks**

Öltanks können, insbesondere, wenn sie nur teilweise gefüllt sind, aufschwimmen und umfallen. Gegebenenfalls kann dies durch ein Verbau gegen die Kellerdecke oder durch seitliche Abstützung verhindert werden.

- **Einsatz von Kabeltrommeln am Stromerzeuger**  
Stellen Sie den Stromerzeuger so nahe wie möglich an der Einsatzstelle auf. Beachten Sie beim Anschließen der Kabeltrommeln an den Stromerzeuger die Vorgaben über die zulässigen Leitungslängen. Denken Sie auch hier daran, dass die Kabeltrommeln abgewickelt sein müssen.
- **Anschluss von Elektrogeräten an vorhandene Elektroinstallation**  
Dies sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Gibt es aus taktischer Sicht keine Alternative, sind zwingend Personenschutzschalter zu verwenden, die in der Leitung möglichst nahe der Entnahmesteckdose liegen müssen. Dies gilt auch für Drehstrom!
- **Abgedeckten Dächern**  
Es ist die Gefahr herabfallender Gegenstände zu beachten. Beim Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich sind geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. gegen Absturz zu ergreifen.
- **Drehleitereinsatz**  
Hier gelten die allgemeinen Regeln zum Einsatz von Drehleitern wie bei jedem Drehleitereinsatz. Bei der Abstützung innerhalb des vom Wasser überfluteten Bereichs ist zu prüfen, ob die Abstützstelle geeignet ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass, wenn von der Drehleiter aus eine Motorkettensäge betrieben wird, der Motorkettensägeführer, die Motorkettenführerin auch die hierzu erforderliche Ausbildung hat. Es ist auch darauf zu achten, dass keine Äste auf den Korb fallen können, die dadurch die Standsicherheit der Drehleiter gefährden könnten. Bis Windstärke 5 Bf können Sie in der Regel eine Drehleiter ohne Einschränkungen betreiben. Bei höheren Windgeschwindigkeiten beachten Sie die Hinweise des Herstellers.
- **Bäumen unter Spannung/Windbruch**  
Das Beseitigen von Windbruch birgt erhebliche Gefahren. Oftmals stehen Stämme und/ oder Äste unter zum Teil auch nicht kalkulierbaren Spannungen. Bevor Sie hier mit Maßnahmen beginnen, sollten Sie immer zuerst prüfen, ob hier nicht andere Maßnahmen, wie z.B. ein einfaches Absperrn der Straße ausreichend sind. Ist es dennoch zwingend erforderlich Windbruch zu beseitigen, so setzen Sie hier nur ausgebildete und erfahrene Kräfte ein. Falls Sie über Kräfte mit entsprechender Berufsausbildung (Forstwirt) verfügen, so nutzen Sie diese hier!  
Die Forstämter, zum Teil auch die Gemeindeverwaltungen, verfügen für solche Unwetter auch über Rufbereitschaften. Nutzen Sie in so einem Fall unbedingt diese Kräfte!
- **Schmutzwasser**  
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das abzupumpende Wasser stark verschmutzt und ggf. mit Fäkalien verunreinigt ist. Jeder Kontakt mit ungeschützter Haut, insbesondere Schleimhäuten (Mund, Auge, Nase) sollte deshalb vermieden werden. Gründliches Händewaschen nach jedem Einsatz sollte selbstverständlich sein. Nach dem Einsatz Hände waschen, ggf. Einsatzkleidung wechseln. An der Einsatzstelle nicht trinken, essen und rauchen.

## **RESERVEKRÄFTE**

Ihre Einsatzleitung hat auch die Aufgabe Kräfte für einen zeitkritischen Einsatz, wie ein Brandereignis oder eine Menschenrettung, in Reserve zu halten. Bei größeren Feuerwehren kann hierzu auch ein Fahrzeug im Feuerwehrhaus zurückgehalten werden.

Oft wird dies von der Mannschaft als Abwertung verstanden. Hier ist dies aber nicht so!

Auch das Bereitstehen als Reservekraft für zeitkritische Einsätze ist eine wichtige Aufgabe bei einem solchen Unwettereinsatz.

Klären Sie als Fahrzeugführende Ihre Mannschaft auf. Prüfen Sie gemeinsam nochmals Ihr Fahrzeug, insbesondere, wenn es schon im Einsatz war.

## **Hinweise für die Abteilungskommandantin, den Abteilungskommandanten**

Falls Sie nicht in der Führungsgruppe benötigt werden, so koordinieren Sie die Abläufe im eigenen Haus. Kümmern Sie sich darum, dass zusätzliche Gerätschaften (z.B. Tauchpumpen, Motorsägen, Ersatzsägeketten...) auf die Fahrzeuge verlastet werden, dass die Mannschaft gleichmäßig belastet ist; lassen Sie die Fahrzeugbesatzungen durchtauschen, dass die Versorgung (auch mit Kraft- und Schmierstoffen) sichergestellt ist und nasse Einsatzkleidung gewechselt wird.

## **ZEITKRITISCHER EINSATZ**

Werden Sie im Unwettereinsatz zu einem zeitkritischen Einsatz (z.B. über Meldeempfänger oder Sprechfunk) gerufen, halten Sie sich an die für diesen Fall von der Einsatzleitung und der Leitstelle angeordneten Vorgaben. Informieren Sie den vom Schaden betroffenen Bürger bevor sie abrücken. Lassen Sie auf keine Fall Rettungsgeräte wie Leitern oder Feuerwehreilen zurück!

Wechseln Sie auf die Betriebsgruppe, den Betriebsgruppe und geben Sie alle Status- und Lagemeldungen wie bei einem sonstigen Einsatz.

## **GRUPPEN-/KANALWECHSEL**

Um die Betriebsgruppe/den Betriebskanal des Stadt- oder Landkreises zu entlasten, wird das Führungshaus seine Fahrzeuge auf ihre Lokalgruppe/Abschnittskanal wechseln lassen.

Führen Sie nach dem Gruppen-/Kanalwechsel und bevor Sie zu einem Einsatz fahren eine Sprechprobe durch.

Die Abschnittskanäle im Analogfunk haben eine Reichweite von einigen Kilometern. Da die Abschnittskanäle in der Betriebsart Wechselsprechen keine Anbindung an Relaisstellen haben, kann es sein, dass Ihre Funkverbindung zum Führungshaus abreißt. Schalten Sie in diesen Fällen zurück auf den Betriebskanal und versuchen Sie über das Telefonnetz das Führungshaus zu erreichen.

Im Digitalfunk sind die Lokalgruppen in der Betriebsart TMO programmiert. Somit besteht das Problem der eingeschränkten Reichweite des Analogfunks nicht.

Siehe Digitalfunkatlas Baden-Württemberg: [https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/funk/digital-funk/dokumente/Digitalfunkatlas\\_BW.pdf](https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/funk/digital-funk/dokumente/Digitalfunkatlas_BW.pdf).

## **LAGEMELDUNGEN**

Bei solchen Unwetterlagen sind sehr schnell die Digitalfunkgruppen bzw. Funkkanäle überlastet. Besonders betroffen ist hiervon die Betriebsgruppe/der Betriebskanal. Begrenzen Sie bei Unwettereinsätzen Ihre Lagemeldungen auf ein Minimum! Für Unwettereinsätze gilt: Geben Sie nur eine Lagemeldung, wenn Sie den Einsatz beendet haben oder Ihre Kräfte vor Ort nicht ausreichen! Dokumentieren Sie die vorgefundene Lage und Ihre Maßnahmen auf dem Einsatzprotokoll selbst. (Siehe Vorlage LFS)

Vom Führungshaus kann auch die Anweisung kommen, zur Entlastung des Funkverkehrs, keine Eintreffmeldungen mehr zu geben. In diesem Falle dokumentieren Sie Ihr Eintreffen auf dem Einsatzprotokoll selbst.

## **NACH JEDEM EINSATZ**

Weisen Sie die Bewohnerinnen, Bewohner auf ggf. weiterbestehende Gefährdungen (Strom, Abwasser...) hin. Kümmern Sie sich darum, dass alle Einsatzkräfte trockene Kleidung haben und prüfen Sie nach jedem Einsatz die eingesetzten Geräte auf:

- Beschädigungen
- eingedrungenes Wasser
- abgeknickte Anschlussleitungen
- eingedrungenen Schmutz
- Leichtgängigkeit aller beweglichen Teile

## **NACH DEM UNWETTER**

Stellen Sie nach dem Einsatz wieder Ihre Einsatzbereitschaft her.

Hierzu:

- Geräte gründlich spülen und trocknen; Tauchpumpen in klarem Wasser spülen und kurz trocken laufen lassen; bei allen Geräten gemäß Gebrauchsanleitung verfahren; Sichtprüfung an den elektrischen Geräten durchführen und bei Zweifel diese Geräte einer Elektrofachkraft zur Prüfung übergeben.
- Kleidung trocknen, dabei die Kleidung in gut belüfteten Räumen aufhängen; danach die Kleidung auf Beschädigungen prüfen.
- Funkgerät auf den Betriebskanal zurückschalten.
- Fahrzeug einsatzbereit herrichten.
- Einsatzberichte sortieren, ggf. ergänzen und an die Einsatzleitung zur weiteren Bearbeitung übergeben. Diese werden im Nachgang zur Dokumentation der einzelnen Einsätze und ggf. auch zur Berechnung des Kostenersatzes benötigt.

## **Hinweise für die Kommandantin, den Kommandanten**

### **Kostenersatz**

Nach einem Unwettereinsatz stellt sich oft auch die Kostenfrage. Ob und wer die Kosten für einen Unwettereinsatz übernimmt, ist gesetzlich genau geregelt. Von Bedeutung ist hierbei, ob der Einsatz während eines Katastrophenalarms (§§ 1 und 18 LkatSG) bzw. einer Außergewöhnlichen Einsatzlage (§§ 35 und 36 LkatSG) erfolgte. Ist dies der Fall tragen nach § 33 Abs. 2 LKatSG die Stadt- und Landkreise, in denen der Alarm ausgerufen wurde, bzw. nach § 39 LkatSG das Land bestimmte Kosten für die unmittelbare Bekämpfung derjenigen Gefahren, die Grund für das Ausrufen des Alarms waren. Ist z.B. ein Hochwasser Grund für den Katastrophenalarm, die Außergewöhnlichen Einsatzlage werden die Kosten für das Auspumpen der Keller übernommen, nicht aber die Kosten für einen PKW-Brand, der sich zeitgleich im benannten Einsatzgebiet ereignet.

Zu den Kosten, die von den Land- und Stadtkreisen bzw. vom Land im Katastrophenfall, der Außergewöhnlichen Einsatzlage übernommen werden, zählen Betriebs- und Reparaturkosten von Fahrzeugen und sonstigem Gerät. Auch für Ersatzbeschaffungen von im Einsatz zerstörtem oder verlorenem Gerät haben die betreffenden Stadt- und Landkreise oder das Land aufzukommen. Hingegen müssen die Entgeltfortzahlungen, Entschädigungen und der Ersatz von Sachschäden (§§ 15-17 FwG) für Feuerwehrangehörige von den Gemeinden getragen werden, aus denen die Feuerwehrangehörigen kommen, denn es gelten mit dem Feuerwehrgesetz besondere landesrechtliche Regelungen (siehe hierzu § 33 Abs. 2 Nr. 1. LKatSG). Der von

der Katastrophe betroffene Bürger trägt die Kosten für den Feuerwehreinsatz im Katastrophenfall, bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage jedenfalls nicht.

Wird die Feuerwehr bei einem Unwettereinsatz tätig, ohne dass ein Katastrophenalarm bzw. eine Außergewöhnlichen Einsatzlage ausgerufen wurde, sind die Vorschriften des § 34 „Kostenersatz“ in Verbindung mit § 2 „Aufgaben der Feuerwehr“ des Feuerwehrgesetzes (FwG) anzuwenden. Danach ist von Belang, ob der Unwettereinsatz eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr darstellt oder nicht. Pflichtaufgaben sind dem Grundsatz nach kostenfrei (§ 34 Abs. 1 Satz 1), d.h. die Kosten für den Feuerwehreinsatz übernimmt die betreffende Gemeinde und nicht der Bürger, dem die Feuerwehr geholfen hat. Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes genannt: Bekämpfung von Schadenfeuern.

### **Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen**

#### **Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Situationen**

Ein Unwettereinsatz als Pflichtaufgabe der Feuerwehr wird in der Regel eine Hilfeleistung in einem öffentlichen Notstand sein (Öffentlicher Notstand darf nicht mit Katastrophe verwechselt werden). Allerdings werden strenge Maßstäbe angelegt, wann ein Unwetterereignis als öffentlicher Notstand gilt. Ein öffentlicher Notstand liegt erst dann vor, wenn eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren oder anderen wesentlichen Rechtsgütern vorliegt und eine nicht bestimmbare Anzahl von Personen betroffen sind und der Eintritt des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen verhindert werden kann. Diese, den öffentlichen Notstand festlegenden Kriterien, werden also nur bei sehr großen und unübersichtlichen Unwetterereignissen, bei denen sehr viele Menschen betroffen und bedeutende Werte in großer Gefahr sind (z.B. ein Museum oder eine Industrieanlage), gelten. Ob ein Unwetter einen öffentlichen Notstand darstellt, kann – insbesondere bei größeren Unwettern – nicht so einfach von der Feuerwehr entschieden werden. Dies geschieht meistens im Nachgang oder im fortgeschrittenen Verlauf eines Einsatzes im Rahmen einer juristischen Bewertung der Situation durch die Gemeindeverwaltung. Sollten während eines Unwettereinsatzes allerdings Menschen gerettet werden müssen, z.B. von Hausdächern bei steigenden Pegeln, ist dies eine kostenfreie Pflichtaufgabe der Feuerwehr.

Leistet die Feuerwehr bei einem Unwetter Hilfe, ohne, dass ein öffentlicher Notstand vorlag bzw. eine Menschenrettung vorgenommen wurde, ist dies nach §2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes eine Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere oder eine Handlung im Auftrag der Betroffenen. Für solche Einsätze soll der Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Der Bürger, dem die Hilfe für sich oder für eine Sache, deren Eigentümer er ist (Grundstück, Gebäude, Fahrzeuge), zu Teil wurde, hat die Kosten für den Feuerwehreinsatz zu übernehmen (§34 Abs.2 FwG).